

Schießwarnung für den Truppenübungsplatz JÄGERBRÜCK für Januar / Februar 2026

1. TrÜbPI JÄGERBRÜCK gibt folgende Sperrzeiten bekannt:

Tag	Datum	Sperrzeiten
Montag	12.01.2026	07:00 - 17:00
Dienstag	13.01.2026	07:00 - 22:00
Mittwoch	14.01.2026	07:00 - 17:00
Donnerstag	15.01.2026	07:00 - 22:00
Freitag	16.01.2026	07:00 - 15:00
Montag	19.01.2026	07:00 - 17:00
Dienstag	20.01.2026	07:00 - 22:00
Mittwoch	21.01.2026	07:00 - 22:00
Donnerstag	22.01.2026	07:00 - 17:00
Freitag	23.01.2026	07:00 - 15:00

Tag	Datum	Sperrzeiten
Montag	26.01.2026	07:00 - 17:00
Dienstag	27.01.2026	07:00 - 22:00
Mittwoch	28.01.2026	07:00 - 17:00
Donnerstag	29.01.2026	07:00 - 22:00
Freitag	16.01.2026	07:00 - 15:00
Montag	02.02.2026	07:00 - 17:00
Dienstag	03.02.2026	07:00 - 22:00
Mittwoch	04.02.2026	07:00 - 17:00
Donnerstag	05.02.2026	07:00 - 22:00
Freitag	06.02.2026	07:00 - 15:00

Tag	Datum	Sperrzeiten
Montag	09.02.2026	07:00 - 17:00
Dienstag	10.02.2026	07:00 - 22:00
Mittwoch	11.02.2026	07:00 - 17:00
Donnerstag	12.02.2026	07:00 - 22:00
Freitag	13.02.2026	07:00 - 15:00

2. Es ist verboten:
- Unbefugtes Betreten des Truppenübungsplatzes
 - Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen
3. Vorsicht!
- Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Fahren mit Tarnlicht, Straßenver-

schmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Truppenübungsplatz.

ACHTUNG LEBENSGEFAHR!

4. Gesperrte Geländeteile sind durch: Verbots- und Hinweisschilder bzw. Schranken und Verkehrszeichen gekennzeichnet. Deparade, Stabsfeldwebel

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 04.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ der Stadt Eggesin ist im nachstehenden Plan gekennzeichnet.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ der Stadt Eggesin in Kraft.

Die Planunterlagen werden mit ihrer Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

bereitgehalten. Der Bebauungsplan kann auch auf der Homepage der Stadt Eggesin unter <http://www.eggesin.de/buergerservice/satzungen-verordnungen/> sowie im Bau- und Planungsportal M-V eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich

gegenüber der Stadt Eggesin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt

nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden. Eggesin, 18.12.2025

B. Schwibbe
Bürgermeisterin

